

Beratungs- und Prozesskostenhilfe: Zugang zum Recht für jedermann

Beratungs- und Prozesskostenhilfe stellen sicher, dass auch Personen mit geringem Einkommen ihre Rechte wahrnehmen können. Beratungshilfe kann für die außergerichtliche Beratung und Vertretung, z.B. Übernahme des Schriftverkehrs, beantragt werden. Für die Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren muss Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Beratungshilfe...

... wird für die meisten Rechtsgebiete gewährt. Einen Antrag können Sie bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts, das für Ihren Wohnort zuständig ist, stellen – schriftlich oder mündlich. Dort berät der zuständige Rechtspfleger. Benötigen Sie weitergehende Beratung, erhalten Sie einen so genannten Berechtigungsschein, mit dem Sie einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl aufsuchen können. Sie haben auch die Möglichkeit, sich direkt an einen Anwalt zu wenden. Dieser kann nachträglich den Antrag auf Beratungshilfe beim Amtsgericht stellen.

Die Beratung bei der Rechtsantragsstelle ist kostenlos. Dem Rechtsanwalt, den Sie mit einem Beratungsschein aufgesucht oder auch unmittelbar aufgesucht haben, müssen Sie eine Gebühr in Höhe von 10 Euro bezahlen. Anspruch auf Beratungshilfe besteht, wenn im Falle eines Prozesses Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung gewährt werden müsste.

Prozesskostenhilfe...

... kann beantragen, wer die Kosten einer Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Weitere Voraussetzung ist, dass der Prozess eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Auch den Antrag auf Prozesskostenhilfe können Rechtsuchende schriftlich oder mündlich bei der Rechtsantragsstelle oder direkt durch einen Anwalt einreichen.

Eine genaue Berechnung, ob jemand Prozesskostenhilfe erhält, kann nur im Einzelfall erfolgen. Grundsätzlich gilt: Prozesskostenhilfe erhält, wem von seinem Einkommen nach Abzug von Steuern, Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten, angemessenen Wohn- und Heizkosten sowie Freibeträgen nicht mehr als 15 Euro monatlich verbleiben. Die derzeitigen monatlichen Freibeträge für den Rechtsuchenden betragen zunächst 386 Euro; falls dieser erwerbstätig ist, gilt ein weiterer Freibetrag in Höhe von 176 Euro. Für Ehegatten oder Lebenspartner wird ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 386 Euro zugestanden. Für jede weitere Person, der aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt

Weitere Informationen:

Anwaltverein Stuttgart e.V.
Stefanie Sieber

Olgastr. 35
70182 Stuttgart
Tel.: 0711/4704123
Fax: 0711/23693-74
E-Mail: s.sieber@anwaltverein-stuttgart.de
www.anwaltverein-stuttgart.de

geleistet wird, z.B. Kinder, wird ein Freibetrag in Höhe von 270 Euro angerechnet. Neben dem Einkommen ist auch das Vermögen zur Deckung der Prozesskosten einzusetzen, soweit dies zumutbar ist.

Übersteigt das einzusetzende Einkommen 15 Euro, kann das Gericht eine monatliche Ratenzahlung anordnen oder die Gewährung von Prozesskostenhilfe ablehnen. Die Prozesskostenhilfe wird nicht gewährt, wenn der Rechtsuchende die Prozesskosten mit vier Monatsraten ausgleichen kann. Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO können nur 48 Monatsraten als Ratenzahlung festgelegt werden. Nach 48 Raten ist die Zahlungspflicht beendet. Was darüber hinaus an Kosten anfällt, übernimmt die Staatskasse.

Folgende Unterlagen muss der Antragsteller mitbringen oder in Kopie einreichen: Reisepass oder Personalausweis, Einkommensnachweis oder Steuerbescheid, Mietvertrag und, falls vorhanden, sonstige Belege über Ausgaben, Einkommen und Vermögenswerte (z.B. aktueller Girokontoauszug).

Rechtsberatungsstellen

Zusätzlich zu den Rechtsantragsstellen sind bei vielen Amtsgerichten Rechtsberatungsstellen eingerichtet. Der Anwaltverein Stuttgart e.V. organisiert die Rechtsberatungsstellen bei den Amtsgerichten Stuttgart, Bad Cannstatt und Ludwigsburg. Hier können Rechtsuchende in wöchentlich stattfindenden Sprechstunden einen Rechtsrat von einem Rechtsanwalt einholen. Berechtigt sind diejenigen, die Anspruch auf Beratungshilfe haben, wobei diese nicht bei der Rechtsantragstelle beantragt werden muss. Es genügt, dem beratenden Anwalt entsprechende Unterlagen über die finanziellen Verhältnisse vorzulegen.

„Beispielsweise bringen Trennung und Scheidung viele Betroffene in finanzielle Bedrängnis, so dass der Staat und die Anwaltschaft Rechtsinstrumente geschaffen haben, die gewährleisten, dass sich auch die „arme“ Partei rechtlichen Beistand leisten kann.“, erklärt Fachanwältin für Familienrecht Anja Schröter, Mitglied im Stuttgarter Anwaltverein.

Rechtsberatungsstelle Amtsgericht Stuttgart: dienstags von 9-11 Uhr und von 14-16 Uhr

Rechtsberatungsstelle Amtsgericht Bad Cannstatt: mittwochs 14-16 Uhr

Rechtsberatungsstelle Amtsgericht Ludwigsburg: donnerstags 15-16:30 Uhr

Weitere Informationen:

Anwaltverein Stuttgart e.V.
Stefanie Sieber

Olgastr. 35
70182 Stuttgart
Tel.: 0711/4704123
Fax: 0711/23693-74
E-Mail: s.sieber@anwaltverein-stuttgart.de
www.anwaltverein-stuttgart.de